



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 4 CN 5.12
OVG 1 C 21/10

In der Normenkontrollsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 11. Juli 2013
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Rubel
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Petz und Dr. Decker

beschlossen:

Das Revisionsverfahren wird eingestellt.

Das Urteil des Sächsischen Obergerichtes vom
20. März 2012 ist wirkungslos.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens des
ersten Rechtszuges sowie die Gerichtskosten des Revisi-
onsverfahrens. Die außergerichtlichen Kosten des Revisi-
onsverfahrens trägt jede Partei selbst.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisions-
verfahren auf 10 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 141 und 125 Abs. 1 VwGO einzustellen. Das Urteil der Vorinstanz ist gemäß § 173 VwGO i.V.m. § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO in entsprechender Anwendung wirkungslos.
- 2 Über die Kosten des Verfahrens ist gemäß § 161 Abs. 2 VwGO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Billigem Ermessen entspricht es, die Kosten entsprechend der in dem außergerichtlichen Vergleich der Parteien getroffenen Kostenregelung zu verteilen.
- 3 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 GKG.

Prof. Dr. Rubel

Petz

Dr. Decker